

Das Alte Reich und die Souveränität in der Frühen Neuzeit

CHRISTOPHE DUHAMELLE

Auf den folgenden Seiten wird keine erschöpfende Studie über die Rezeption von Jean Bodins Begriff der »souveraineté« im Alten Reich unternommen. Der Aufsatz von Guido Braun in diesem Band bietet hierzu eine wertvolle Übersicht. Eher handelt es sich hier um den Versuch, eine Art doppelter Verflechtungsgeschichte (»histoire croisée«) zu schreiben.¹ Als französischer Historiker möchte ich die Eigenschaften des Alten Reichs skizzieren, die den Rahmen für diese Rezeption bildeten und sie schwierig machten.² Im Spiegel dessen, was den Begriff »souveraineté« für Publizisten und Juristen des Alten Reichs fremdartig machte, werden Aspekte des Alten Reichs vorgestellt, die dieses in den Augen eines französischen Beobachters als fremdartig erscheinen lassen.

Mit dieser Herangehensweise geht eine Gefahr einher: Die Unterschiede zwischen dem frühneuzeitlichen Frankreich und dem Alten Reich könnten überspitzt werden. Im Gegensatz dazu haben die Geschichtsschreibungen beider Länder solche Gegensätze eher relativiert: Deutsche Historiker und Historikerinnen haben den modernen Staat in den mächtigsten Fürstentümern des Alten Reichs gesucht und oft gefunden, während ihre französischen Kollegen und Kolleginnen die Vorstellung eines absolutistischen Königtums stark nuanciert haben. Die Machtpraktiken im (west-)europäischen Ancien Régime trugen oft gemeinsame Züge. Aber gerade der Umgang mit dem Begriff »souveraineté« lässt die Unterschiede, nicht die Gemeinsamkeiten, in den Vordergrund

- 1 Michael Werner und Bénédicte Zimmermann: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28, 2002, S. 607–636.
- 2 Dieser Text wurde zuerst unter dem Titel »Souveraineté partagée et étaticité fractale: pouvoirs et territoires dans le Saint-Empire romain germanique après 1648« für ein französisches Publikum vorgetragen und wird so in dem von Indravati Félicité herausgegebenen Tagungsband »Regard critique sur les souverainetés« erscheinen. Deshalb besteht die begrenzte zitierte Literatur oft aus ins Französische übersetzten deutschen Studien und französischen Arbeiten über das Alte Reich – und deshalb auch aus von mir verfassten Texten. In dieser leicht veränderten deutschen Version werden die Übersetzungen gegebenenfalls in ihren deutschen Originalfassungen zitiert; die Literatur wurde aber nicht so erweitert, wie das Thema es notwendig machen würde, und auf Belege für die ausgeführten präzisen Beispiele begrenzt. In den zitierten Studien wird eine weit umfangreichere Literatur vorgeführt.

treten, nicht nur aus unserer heutigen Sicht, sondern in erster Linie aus der Sicht der Zeitgenossen.

Die Wendung »westfälisches System« soll die Entstehung eines internationalen Zusammenspiels souveräner Staaten bezeichnen. Zugleich verfestigte der Westfälische Friede aber das institutionelle Gefüge und das politische Gleichgewicht, die innerhalb des Reichs keinem einzigen Machtinhaber die souveräne Fähigkeit zuteilten, für das Ganze Gesetze zu geben beziehungsweise sie aufzuheben. Obwohl die Souveränität im Heiligen Römischen Reich damit nur schwer zu finden war, wurde sie dort oft erörtert. Der heutige deutsche Begriff für »souveraineté«, Souveränität, wurde aus dem Französischen übernommen, genauer gesagt von Jean Bodin. Juristen und Politiker nahmen Bodins Ideen schon früh zur Kenntnis. Sie setzten ihre Lektüre in Debatten um, in denen es nicht nur um das theoretische Verständnis der Machtverteilung im Heiligen Römischen Reich ging, sondern auch um die konkreten Kämpfe zwischen den verschiedenen politischen Akteuren. Man war sich generell keineswegs einig über den Charakter des Reichs, in dem die von Bodin geförderten neuen Definitionen nur eine – und keine passende – Möglichkeit waren, um über das Wesen der »république« zu streiten.

Das Alte Reich befand sich also im Herzen der politischen und intellektuellen Welt, in der die Souveränität definiert wurde, und doch entsprach fast nichts in seiner Funktionsweise dieser Definition. Das Paradoxon entging den Zeitgenossen nicht, die sich schwertaten, diesen politischen Körper zu bezeichnen, über den Samuel Pufendorf 1667 schrieb:

Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als zu sagen, dass Deutschland ein irgendwie irregulärer und einem Monstrum ähnlicher Körper ist, wenn man es nach den Regeln der Wissenschaft von der Politik klassifizieren will.³

Dieses Zitat ist zweifellos das am häufigsten verwendete, wenn es um das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich Deutscher Nation geht. Sein Nachruhm ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass es von den Historikern lange Zeit ungeschönt übernommen wurde. Meist zitierten sie übrigens nur das *monstro simile* und viel weniger das *siquidem*. Der Nebensatz bezog sich auf die aristotelische Dreiteilung (Monarchie, Aristokratie, Bürgerherrschaft), die Pufendorf auf den vorhergehenden Seiten

3 »Nihil ergo aliud restat, quam ut dicamus, Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile, siquidem ad regulas scientiae civilis exigatur«. Samuel Pufendorf: *De Statu Imperii Germanici*, in: *Staatslehre der frühen Neuzeit*, hg. von Notker Hammerstein, Frankfurt a. M. 1995, S. 570–931; hier S. 830.

untersucht hatte. Die Bezüge zu Bodins Souveränität sind diskreter: So machte sich Pufendorf im lateinischen Text auf die Suche nach der *summa potestas*, einem anderen Begriff Bodins für »Souveränität«, und Pufendorfs zwei Jahre später veröffentlichter deutscher Text verwendete das Wort *Republique*. Dennoch vertrat Pufendorf eine Position, die bereits in der Minderheit war. In den folgenden anderthalb Jahrhunderten befassten sich Politiker und Juristen mehrheitlich mit einer neutralen Beschreibung bzw. mit einer Präsentation des Reichs als System.

Im Historismus des 19. Jahrhunderts entstand dann die deutsche Geschichtsschreibung als protestantische Lehrerin einer kleindeutschen Bismarck-Nation, die zum ersten Mal seit tausend Jahren von Österreich getrennt war. Sie sah in Preußen den einzigen vorzeigbaren Protostaat und wertete zugleich das (habsburgische) Kaiserreich als archaisch ab. Die Schiefelage blieb im Paradigma des modernen Staates erhalten, an dem die deutsche Vergangenheit gemessen wurde. Lange Zeit geschah dies in Bezug auf die Fürstentümer, in jüngerer Zeit allerdings auch manchmal auf das Reich selbst.⁴ Vor allem aber erfasste ein neuer Blick, jenseits des Paradigmas der Modernisierung, die Eigenart dieses Reichs-systems durch die Untersuchung von Ritualen oder der politischen Kommunikation.⁵ Der Begriff der Souveränität steht somit in letzter Zeit nicht mehr im Zentrum der großen historiographischen Frage, ob die deutsche Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts die Prolegomena des modernen Staates enthielt.

Nichtsdestoweniger war er für die Zeitgenossen – ob Theoretiker oder politische Akteure – eine große Herausforderung. Um diesen unbequemen Umgang mit Bodins Begriff im Rahmen des Alten Reichs summa-

- 4 Ein paradigmatisches Beispiel für diese Kontroversen in zwei (2013 ins Französische übersetzten) Artikeln: Georg Schmidt: Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der Deutschen Nation?, in: *Imperium romanum – irregulare Corpus – teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hg. von Matthias Schnettger, Mainz 2002, S. 247-277, und Heinz Schilling: Das Alte Reich – ein teilmodernisiertes System als Ergebnis der partiellen Anpassung an die frühmoderne Staatsbildung in den Territorien und den europäischen Nachbarländern, in: *Imperium romanum – irregulare Corpus – teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hg. von Matthias Schnettger, Mainz 2002, S. 279-291. Siehe auch Matthias Schnettger: Regards nouveaux sur un vieil Empire. L'historiographie du Saint-Empire depuis le milieu du xxe siècle, in: *Le Saint-Empire. Histoire sociale (xvie-xviiiè siècle)*, hg. von Falk Bretschneider und Christophe Duhamelle, Paris 2018, S. 9-25.
- 5 Als Einführung zum aktuellen Kenntnis- und Debattenstand über das Alte Reich: Matthias Schnettger: *Kaiser und Reich. Eine Verfassungsgeschichte (1500-1806)*, Stuttgart 2020.

risch vorzustellen wird zunächst der Begriff der Souveränität mit drei Begriffen konfrontiert, die das Denken der deutschen Leser von Bodin strukturierten: Majestät, Landeshoheit, Verfassung. Dann wird gezeigt, dass der Begriff der Souveränität zwar nicht geeignet war, um die Ausübung der Macht im Heiligen Römischen Reich und seinen Ständen zu beschreiben, andererseits aber ein nützlicher Prüfstein und Streitobjekt dieser Machtausübung war.

1. *Souveränität und politisches Denken*

Jean Bodins *Six livres de la république* (1576) genossen eine frühe, ausgiebige und anhaltende Rezeption im Alten Reich. Das Werk wurde »in einer Weise diskutiert, wie dies bei keinem anderen Staatstheoretiker geschah«. ⁶ Von seiner lateinischen Version, der einflussreichsten, wurden zahlreiche deutsche Ausgaben gedruckt: die vier ersten erschienen 1591, 1594, 1601 und 1609. Die Deutschen lasen Bodin auch auf Französisch. Außerdem erschien 1592 eine erste deutsche Übersetzung von Johann Oswaldt. Die Art und Weise, wie in diesen verschiedenen Versionen die Bodinsche Konzeption der Souveränität zum Ausdruck kam, war unterschiedlich. Das französische Wort inspirierte die bis heute übliche Übersetzung als »Souveränität«. In seiner lateinischen Version brauchte Bodin selbst dafür jedoch *majestas*. Die erste deutsche Übersetzung wiederum übersetzte den Begriff mit *Oberkeit*. Schließlich sahen sich die Debatten, die durch die Rezeption Bodins ausgelöst wurden, häufig mit den Begriffen der »Landeshoheit« und der »Reichsverfassung« konfrontiert.

Majestas war im Kaiserreich ein politischer Begriff und bezeichnete mindestens ebenso sehr eine symbolische Darstellung und ein ikonografisches Motiv. ⁷ Als *majestas Imperii* zeigte es den Kaiser umgeben von den Kurfürsten, die alle im symbolischen Prunk ihrer Macht dasitzen. ⁸ Diese Bild setzte sich im Spätmittelalter durch und bestand die gesamte

6 Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band 1600-1800, 2. erweiterte Auflage, München 2012, S. 174, allgemeiner S. 174-186 über die Rezeption Bodins.

7 Zur *majestas* und ihrem Stellenwert in der Bodin-Rezeption Barbara Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 140-146 (dieses Buch wurde 2013 ins Französische übersetzt).

8 Zu den Kurfürsten und ihrer Rolle im Reich in der Frühneuzeit Axel Gotthard: Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Husum 1999.

Frühe Neuzeit hindurch fort.⁹ Was auf diese Weise betont wurde, war nicht nur die Tatsache, dass der Kaiser gewählt wurde und sich daher nicht mit einer langen Reihe von Vorfahren brüsten konnte, auch wenn mehr als drei Jahrhunderte lang fast immer Habsburger erwählt wurden – aber bezeichnenderweise nur »fast immer«: 1740 gelangte die Krone an einen Wittelsbacher. Die Figur der *majestas Imperii* veranschaulichte außerdem im weiteren Sinne das, was man mit einem Anachronismus als Mitbestimmung dieses politischen Körpers bezeichnen kann. Krieg und Frieden, die im Namen des Reiches geschlossen oder geführt wurden; Auflagen und Normen, die das ganze Reich banden; die Lösung von Konflikten innerhalb des Reiches – all dies fiel in die gemeinsame Verantwortung »des Kaisers und des Reiches«. Diese von den Zeitgenossen sehr häufig verwendete Formulierung verdeutlichte genau diesen Dualismus. So war nur der Kaiser imstande, die Investitur eines Fürsten vorzunehmen. Zugleich konnten nur die anderen Fürsten diesen neuen Fürsten in ihrer Mitte aufnehmen, ihm im Fürstenkolleg des Reichstags seinen vollen Status und seinen Platz im Reich zuerkennen. Sie ließen sich oft bitten, wie es etwa die vom Kaiser geschaffenen Reichsfürsten von Dietrichstein oder von Thurn und Taxis schmerzhaft erlebten, die jahrzehntelang auf einen Sitz und eine Stimme innerhalb des Fürstenkollegs des Reichstags nur hoffen durften.¹⁰

Die Kurfürsten stellten in dieser Repräsentation der *majestas Imperii* als Teil das Ganze dar. In Wirklichkeit bestand der politische Körper des Reichs aus allen Reichsständen, d. h. aus den über dreihundert Fürsten, Herzögen, Markgrafen, Landgrafen, Grafen und Reichsstädten, die dem Kaiser unmittelbar unterstanden. Sie nahmen mit ihm und den Kurfürsten am Reichstag teil, der 1663 zu einer ständigen Versammlung wurde. Dort wurde über die Angelegenheiten des Reiches viel diskutiert und manchmal auch entschieden. Um diese Gemengelage zu erfassen, entwickelten die Juristen seit der Wende zum 17. Jahrhundert eine subtile Unterscheidung, die Johannes Limnaeus (1592-1665) in seinen umfangreichen *Juris publici Imperii Romano-Germanici libri* (1629-1634, mit Zusätzen 1650 und 1660) durchsetzte: die Trennung von *maiestas realis* des Reichs und *maiestas personalis* des Herrschers. Damit wurde versucht, die Souveränität mit der gemischten Form des Reichs in Einklang zu bringen, die sowohl Aristokratie als auch Monarchie war. Durch die Aufteilung der *majestas* zwischen Kaiser und Reich konnte verhindert werden,

9 Zwei Beispiele für dieses ikonografische Motiv, Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider (Anm. 7), S. 55 (1495) und S. 144 (1653-1654). Siehe auch das Titelbild des ersten Bandes von Gotthard (Anm. 8).

10 Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider (Anm. 7), S. 202 f., S. 255 f.

dass die Souveränität des Reichs die Auslegung als Aristokratie annahm, die Bodin ihr gegeben hatte.¹¹

Betrachten wir nun die deutsche Übersetzung des Wortes Souveränität in der ersten deutschen Ausgabe von 1592: »Oberkeit« war ein Begriff, der in der deutschen politischen Sprache kaum vorkam, weder vorher und vor allem nicht danach. Diese frühe Formulierung für »Obrigkeit« blieb vage. Sie konnte jede politische Autorität bezeichnen, ob mit Gesetzgebungsbefugnis ausgestattet oder nicht. Wenn beispielsweise Lazarus von Schwendi, der dem engeren Beraterkreis des Kaisers Maximilian II. angehörte, in seinem berühmten Gutachten über den Zustand des Reiches im Jahr 1570 den Begriff *Oberkeit* in Bezug auf den Kaiser verwendete, dann wollte er auf dessen schlichtende und empfehlende Rolle gegenüber den Mitgliedern des Reiches hinweisen und nicht auf eine hypothetische Befehls- und Entscheidungsbefugnis. In diesem Sinne verwendete er auch den Begriff *Autorität*. Andere Stellen in diesem Text, an denen *Oberkeit* vorkam, bezogen sich eher auf die allgemeinen Gesetze des Reiches, die der Kaiser nicht allein beschloss.¹² Infolgedessen eignete sich *Oberkeit* nicht, um die Neuheit der Bodinschen Souveränität zu erfassen. Das lag wahrscheinlich daran, dass Johann Oswaldt, der Übersetzer, ein Prediger aus dem damals württembergischen Mömpelgard, seiner Aufgabe nicht ganz gewachsen war. Ein anderer Grund war aber von größerem Gewicht: Die »deutschen Begriffe konnten Bodins Begrifflichkeit nicht gerecht werden, weil sie die deutsche Herrschaftswirklichkeit abbildeten.«¹³

Ein dritter Begriff, der in den Quellen viel häufiger vorkam als *Oberkeit*, stand im Zentrum der Debatten um Jean Bodins Werk: *Landeshoheit*. Er bezeichnete die sehr weitreichenden Befugnisse der Reichsunmittelbaren: hohe Gerichtsbarkeit, Münzrecht (aber nicht irgendetwelche), Steuern (aber nicht beliebig), Verwaltung im Allgemeinen und sogar Bündnisrecht und Kriegsführung. Doch so weitreichend und nahe an den französischen »Regalien« diese Befugnisse auch sein mochten, sie waren immer dadurch eingeschränkt, dass sie innerhalb des Reichs aus-

11 Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts (Anm. 6), S. 221-224.

12 Lazarus von Schwendi: Diskurs und Bedenken über den Zustand des hl. Reiches von 1570, in: Staatslehre der frühen Neuzeit, hg. von Notker Hammerstein, Frankfurt a. M. 1995, S. 197-235, S. 210 für eine Verwendung von *Oberkeit* in Verbindung mit dem Kaiser; S. 209 für eine ähnliche Verwendung von *Autorität*; S. 208 für eine Verwendung von *Oberkeit* in Verbindung mit den »gemeinen gesetzen«.

13 Helmut Quaritsch: Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986, S. 68. Dieser Studie zufolge (S. 81) taucht der Begriff *Souveränität* zum ersten Mal 1609 in einem deutschen Text auf, allerdings im Zusammenhang mit Spanien.

geübt wurden. Krieg führen? Ja, aber seit 1495 nicht mehr gegen einen anderen Reichsstand oder gegen den Kaiser, was im Westfälischen Frieden erneut festgehalten wurde. Gerichtsbarkeit ausüben? Nicht alle konnten das in inappellabler Form tun, obwohl viele Reichsstände vom Kaiser das *Privilegium de non appellando* erhielten. Das bedeutete, dass kein Untertan an die Reichsgerichte gelangen durfte, um Berufung einzulegen. Schließlich konnten die Reichsunmittelbaren ihre Konfession selbst wählen. Aber nicht immer, nicht jede, und seit 1648 konnten sie im Fall eines Glaubenswechsels ihre »private« Religionswahl ihren Untertanen nicht mehr auferlegen.¹⁴ Vor allem aber mussten alle Reichsfürsten vom Kaiser eingesetzt werden, und alle taten dies bis zum Ende des Reichs. Selbst der preußische König Friedrich II. ließ sich schließlich darauf ein, obwohl er verweigerte, dass sein Gesandter vor dem Kaiser niederkniete.¹⁵

So kann die Landeshoheit, von welcher Seite man sie auch betrachtet, nicht der Definition der Souveränität bei Bodin entsprechen. Diesen Schluss zog auch der wohl einflussreichste Traktat über die Ausübung der fürstlichen Macht nach dem Westfälischen Frieden, der *Teutsche Fürsten-Stat* von Veit Ludwig von Seckendorff (1656): »Daß eine teutsche Fürstliche Hoheit nicht gar absolut sey, sondern auff Kayserliche Majestät und das Heilige Reich ihren unterthänigen Respect habe.«¹⁶ Der Elsässer Ulrich Obrecht, der 1699 beauftragt wurde, für Ludwig XIV. eine Denkschrift zu diesem Thema zu verfassen, äußerte sich nicht anders:

Im Allgemeinen umfasst die Landeshoheit alle Rechte, die in Frankreich als Herrschaftsrechte bezeichnet werden, und darüber hinaus die meisten Souveränitätsrechte, mit Ausnahme einiger, die dem Kaiser vorbehalten sind. Der Oberste Bereich oder die wahre Souveränität erstreckt sich auf dieselben Rechte, mit dem Unterschied, dass der Oberste Bereich oder die Souveränität unabhängig ist, und dass die

14 Ralf-Peter Fuchs: Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010; Christophe Duhamelle: *Cujus regio ejus religio? Le prince converti dans le Saint-Empire moderne*, in: *Revue d'histoire moderne & contemporaine* 68 (4), 2021, S. 162-182.

15 Barbara Stollberg-Rilinger: Le rituel de l'investiture dans le Saint-Empire de l'époque moderne: histoire institutionnelle et pratiques symboliques, in: *Revue d'histoire moderne & contemporaine* 56 (2), 2009, S. 7-29. Siehe auch: Jean-François Noël: Zur Geschichte der Reichsbelehungen im 18. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 21, 1968, S. 106-122.

16 Veit Ludwig von Seckendorff: *Teutscher Fürstenstat*, in: *Staatslehre der frühen Neuzeit*, hg. von Notker Hammerstein, Frankfurt a. M. 1995, S. 240-481; hier S. 251.

Landeshoheit ihr in der Ausübung aller Rechte, die sie enthält, unterworfen und untergeordnet ist.¹⁷

Es ist daher verständlich, warum der Übersetzer Bodins »souveraineté« »majestas« oder »summa potestas« nicht mit »Landeshoheit« übersetzen konnte, obwohl die Landeshoheit im Alten Reich diejenige Machtkompetenz war, die der staatlichen Herrschaft am nächsten kam.

Indem er weder »Majestas« noch »Landeshoheit« benutzte und die Souveränität noch nicht eindeutschte, traf Johann Oswaldt mit »Oberkeit« eine Wahl, die das Unbehagen offenbarte, das ihn bei der Suche nach einem deutschen Äquivalent für die »Souveränität« begleitete. Ein Detail zeigt, wie unbequem seine Aufgabe war. Im neunten Kapitel des ersten Buches von *La République* erledigte Bodin die Frage der Souveränität im Alten Reich in einem Satz: »Neantmoins la majesté souveraine de cest empire là ne gist pas en la personne de l'empereur, ains en l'assemblée des estats de l'empire qui peuvent donner loy à l'empereur et à chacun prince en particulier«. Das französische Original lässt sich übersetzen mit: »Allerdings liegt die souveräne Majestät dieses Reichs nicht in der Person des Kaisers, sondern in der Versammlung der Reichsstände, die dem Kaiser und jedem einzelnen Fürsten Gesetz geben können«. ¹⁸ Die lateinische Version war noch lapidar: *Est enim in principum et optimatum libero conventu illius imperii majestas* – »Die Majestät dieses Reichs liegt nämlich in der freien Versammlung der Fürsten und Patrizier«. ¹⁹ Damit orientierte sich Jean Bodin an der für ihn entscheidenden Frage: Wer war allein berechtigt, über Gesetze zu entscheiden, sich also auch von ihnen zu befreien, um neue Gesetze zu schaffen? Gewiss, jedes Reichsgesetz musste den Reichstag passieren. Aber Bodin übergang hier, dass dies keine Instanz war, die sich gegen den Kaiser durchsetzen konnte. Vielmehr war es die Versammlung des Kaisers und der Fürsten, die gemeinsam entschieden. Vor allem aber lag das Wesentliche, was das Reich zusammenhielt, nicht in der gesetzgeberischen Entscheidung, sondern in der hierarchischen Repräsentation dieses komplexen Körpers und in der subtilen Balance, die nicht ohne Schwierigkeiten zwischen den Vorrechten der einen und denen der anderen aufrechterhalten wurde. Bodins Einordnung des Reichs als Aristokratie wurde später von fast allen, die über die »Forma Imperii« schrieben, bis zu dessen Untergang bestritten.

17 Zitiert in Guido Braun: *La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières*, 1643-1756, München 2010, S. 809.

18 Jean Bodin: *Les six livres de la République*. *De Republica libri sex*, hg. von Mario Turchetti, Paris 2013, S. 592.

19 Ebd., S. 593.

Die bekannteste der sehr wenigen Ausnahmen war im Jahr 1640 Bogislaus Philipp von Chemnitz mit seiner *Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico*.²⁰

Es ist daher bezeichnend, aber nicht so überraschend, dass die erste deutsche Übersetzung der *République* diese Definition unterschlug und direkt vom vorhergehenden zum nächsten Satz übergang.²¹ Weder *majestas* noch *Oberkeit* konnten diese komplexe Beziehung zwischen dem Kopf, dem Ganzen und den Teilen des Ganzen wiedergeben, die sich gegenseitig bestimmten und begrenzten. Dieser Moment der Entmutigung – oder der Vorsicht – des Übersetzers führt uns zu einem Begriff, der in der gewaltigen Flut von Texten, die das politische System des Alten Reiches über sich selbst hervorgebracht hat, unendlich viel weiter verbreitet war: »Verfassung« oder »Grundgesetz«.

Um dies zu verstehen, müssen wir auf den allzu berühmten Satz von Pufendorf zurückkommen, der oben zitiert wurde. Indem er den monströsen Charakter des Reichs beklagte, schwamm Pufendorf gegen den Strom der Entwicklung, die damals das juristische und politische Denken prägte und um 1600 zunehmend an Boden gewann. Die immer stärker in den Vordergrund tretende Vorstellung eines *Ius publicum Imperii* oder Reichsrechts basierte auf der Rechtsprechung, der jüngsten Geschichte und den Spezifika des Reichs. Sie entwickelte sich zu einer regelrechten Disziplin, die bald zum Kronjuwel der besten juristischen Fakultäten wurde. Obwohl das Vokabular und die Grammatik des alten römischen Rechts immer noch Teile des Baumaterials für dieses neue Denken lieferten, ging es darum, das Deutsche Reich nicht mehr nur durch die Rechtssammlungen des späten römischen Reichs zu verstehen, sondern die neueren Verfassungstexte in den Mittelpunkt des Reichssystems zu stellen: die Goldene Bulle von 1356; der Ewige Landfrieden von 1495; der Augsburger Frieden von 1555; der Westfälische Vertrag von 1648 in seiner Osnabrücker Version; die von jedem Kaiser nach seiner Wahl beschworenen Kapitulationen; und im weiteren Sinne der Ozean der Rechtsprechung, die von den beiden Reichsgerichten in Zehntausenden von Prozessen produziert wurde. Die Meinungen über den Umfang der Dokumente, aus denen diese Reichsverfassung bestand, gingen ausein-

20 Siehe Quaritsch: Souveränität. (Anm. 13), S. 72, und Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts (Anm. 6), S. 203-207, sowie den Aufsatz von Guido Braun in diesem Band.

21 Jean Bodin: *Republica* Das ist. Gründliche und rechte Underweysung, oder eigentlicher Bericht, in welchem außführlich vermeldet wird, wie nicht allein das Regiment wol zu bestellen ..., übersetzt von Johann Oswaldt, Mömpelgard 1592, S. 127.

ander, und die beachtlichen Zeremonien des Kaiserreichs waren mindestens genauso Teil der Verfassung wie die Regeln, welche die politische Entscheidungsfindung bestimmten. Diese Verfassung war die Art und Weise, wie die Einzigartigkeit eines politischen Körpers zum Ausdruck gebracht wurde, der weit davon entfernt war, ein mittelalterliches Überbleibsel zu sein, sondern seit 1495 seine spezifische Funktionsweise erfinden und zusammengefasst hatte.

Es ging also darum, sich von den großen Kategorien zu entfernen, welche die Politikwissenschaft der Zeit beherrschten, und das Papierlabyrinth, durch das das Alte Reich seine Komplexität umfasste, wenn auch nicht immer beherrschte, in seinen Einzelheiten festzuhalten. Ein großer Jurist veranschaulicht am besten diese Entwicklung: Johann Jakob Moser (1701-1785). Er ist weniger bekannt als Bodin, die Theoretiker des Naturrechts oder Pufendorf. Er ist jedoch viel wichtiger, um die tatsächliche Praxis des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in seinem letzten Jahrhundert zu verstehen. Seine Druckproduktion war gewaltig. Darunter war der erste Band seines *Neuen teutschen Staatsrechts* ausgerechnet der Verfassung des Reiches gewidmet.²²

In dem sehr umfangreichen Werk findet man nicht ein einziges Mal das Wort *Souveränität* oder das Wort *Oberkeit*.²³ *Majestät* kam häufig vor, *souverän* sehr selten. Es geschah vor allem in einer Passage, in der Moser erklärte, dass dieser Begriff nicht auf die Landeshoheit angewandt werden durfte, so weitreichend die Rechte, die diese konstituierten, auch sein mochten. Denn sie wurden durch die Reichsverfassung, d. h. sowohl durch die Vorrechte des Kaisers als auch diejenigen der anderen Mitglieder des Reiches, »so gar stark temperirt«, dass man einen Reichsfürsten nicht »souverain« nennen könne.²⁴ Tatsächlich widmete Moser all diesen Kategorien nicht viele Gedanken. Erst recht spät, ab Seite 518 und im 25. Kapitel »Von der Analogie der teutschen Staatsverfassung«, suchte er nach Gemeinsamkeiten mit anderen allgemeineren Rechtsformen. Er fand nur sehr wenige. Das Völkerrecht zum Beispiel hielt ihn nicht lange auf: Er schloss zwar nicht aus, dass es in Deutschland anwendbar war,

22 Johann Jakob Moser: Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus den Teutschen Staats-Rechts-Lehren, und eigener Erfahrung, Stuttgart 1766.

23 Das bedeutet nicht, dass Moser den Begriff einfach nicht kannte. Er verwendete ihn nämlich an anderen Stellen, sogar im Titel eines Werkes über die schweizerische Souveränität, wobei die lateinische Typografie des Worts unterstrich, dass es sich um eine Entlehnung aus dem Französischen handelte: Johann Jakob Moser: Die gerettete völlige Souveränität der löblichen schweizerischen Eydenossen-schaft, Tübingen 1731.

24 Moser: Von Teutschland (Anm. 22), S. 551.

aber nur, wenn das Reichsrecht eine Lücke hatte – und schon der Umfang von Mosers Werk bewies, dass es nur wenige Lücken gab. So kam er zu einer Schlussfolgerung, die wohl seine meistzitierte Formulierung ist: »Teutschland wird auf teutsch regiert.«²⁵ Durch diese Tautologie drückte Johann Jakob Moser sein Misstrauen gegenüber europäischen Vergleichen aus, die in rein theoretischen Kategorien erfolgten. Seines Erachtens gehörte die Souveränität offensichtlich zu diesen unnützen Analogien.

Wenn es darum ging, das Deutsche Reich mit anderen Ländern zu vergleichen, versprach hingegen gerade der Begriff »Verfassung« mehr Möglichkeiten. Die Ehrfurcht vor der deutschen Verfassung zeigte sich insbesondere, als in den 13 Kolonien Amerikas und später in Frankreich neuartige Verfassungen geschrieben wurden. Zwar hatten diese Verfassungen im modernen Sinne des Wortes nicht viel mit dem losen Zusammenhang von Texten, Zeremonien und Sentenzen zu tun, der die »Verfassung des Reichs« ausmachte. Das folgende Zitat des aufklärerischen Staatsrechtlers August Ludwig Schlözer aus einem 1793 erschienenen Werk zeugt gleichwohl vom Bestreben, die Reichsverfassung mit den zeitgenössischen freiheitlichen Entwicklungen in Frankreich gleichzustellen: »Glückliches Deutschland, das einzige Land der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihre Würde unbeschadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan.«²⁶

Schlözers Ausruf zeigt deutlich, wie der Begriff der Reichsverfassung im Geiste der Zeit und unter den Vorzeichen des Naturrechts neu interpretiert wurde. Tatsächlich hatte er bereits zuvor die öffentliche Diskussion über eine mögliche Reform des Kaiserreichs angeregt. In diesen Debatten setzten sich viele Publizisten wie Schlözer dafür ein, dass das Reich und das Kaisertum erhalten blieben. Dabei nahmen sie eine Verschiebung des Begriffs der »deutschen Freiheit« vor: Ursprünglich verteidigte er die Vorrechte der Fürsten, und nun bezeichnete er die Grundrechte der Untertanen, welche die Reichsverfassung gegen eben diese Fürsten geltend machen sollte.²⁷

25 Ebd., S. 550.

26 August Ludwig Schlözer: Allgemeines Statsrecht und Statsverfassungslere, Göttingen 1793, S. 107.

27 Zu diesen Debatten bleibt ein umfangreiches Werk grundlegend: Wolfgang Burgdorf: Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998. Als weiteres Beispiel für den Rückgriff auf Reichsherkommen und Reichsverfassung gegen alles, was einer Souveränität der Fürsten gleichkommen konnte: Dietmar Willoweit: Juristische Argumentation in den Werken von Rechtskonsulenten minderächtiger Stände, in: Blätter für deutsche Landesge-

Schlözers Formel spielte aber auch, und zwar ganz konkret, auf eine der institutionellen Gegebenheiten des Kaiserreichs an, die die Verwendung des Bodinschen Begriffs so heikel machten: die beiden Reichsgerichte, die es auch den Kurfürsten und sogar dem Kaiser verboten, sich *legibus solutus* vorzustellen. Deshalb muss man die konkreten Bedingungen der Machtausübung im Alten Reich präzisieren, d. h. in den Hunderten von Reichsständen betrachten, welche die Glieder, aber auch die Zahnräder des Systems waren. Denn während die gelehrten Juristen den Bodinschen Begriff der Souveränität (*majestas*) in Bezug auf das Reich diskutierten oder wie einen Schlüssel für eine verschlossene Tür ausprobierten, drehte sich die politische Diskussion vielmehr um die Machtverhältnisse zwischen den verschiedenen Reichsständen sowie zwischen dem Reich und dem Kaiser. Daher muss man in die konfliktreiche politische Realität des Reichskörpers eintauchen, um besser zu verstehen, inwiefern Souveränität ein unangemessener Begriff ist, um diesen zu verstehen, aber ein angemessenerer, um die Kämpfe zu verstehen, die ihn durchzogen.

2. *Souveränität und politische Praxis*

Im frühneuzeitlichen Frankreich war die königliche Macht keine uneingeschränkte und allmächtige Gewalt. An Gegengewichten fehlte es nicht – auch innerhalb der staatlichen Strukturen. Ludwig XIV. war nicht der universale Drahtzieher und Dominator, den die staatliche Propaganda gern darstellte. Aus der Vogelperspektive war die Wirklichkeit der Machtausübung und der Staatlichkeit in Frankreich und Deutschland durchaus vergleichbar. Allerdings war der König in allen Bereichen (Recht, Rang, Gesamt- und Lokalpolitik) spätestens seit dem Anfang der persönlichen Herrschaft Ludwigs XIV. berechtigt, im Notfall das endgültige Machtwort zu sprechen. In diesem Sinne wohnte eine Wahrheit der Formel inne, die der Jurist Cardin Le Bret für die »souveraineté« entwarf: sie sei »so unteilbar wie der Punkt in der Geometrie«. ²⁸

Zahlreiche Elemente entfernten die politische Praxis im Alten Reich von dieser Vorstellung eines geometrischen Punkts. Zunächst einmal erreichten die reichsunmittelbaren Stände keinen hohen Grad an Territo-

schichte 131, 1995, S. 189-202; insbesondere S. 196 für die Art und Weise, wie die Frage, ob der Fürst *legibus solutus* ist, wieder auftaucht.

28 Cardin Le Bret: *De la souveraineté du Roy*, Paris 1632, zitiert nach François Monnier: Cardin Le Bret (1558-1655), in: *Revue Française d'Histoire des Idées Politiques* 47, 2018, S. 303-324; hier S. 311.

rialität. Erteilungen blieben bis zum Ende des 17. Jahrhunderts häufig. Der 1495 auf dem Reichstag zu Worms verkündete Ewige Landfriede schränkte die bewaffneten Konflikte innerhalb des Reiches und damit die Arrondierung großer Gebiete auf Kosten kleinerer drastisch ein. Die Landeshoheit war in Wirklichkeit nur der abstrakte Name für eine Ansammlung von Herrschafts-, Gerichts-, Steuerrechten usw., die eine Vielzahl von Variationen aufwies. Die Grenzen innerhalb des Reiches ähnelten einem unentwirrbaren Netz, das eifersüchtig gepflegt wurde und unzählige Streitigkeiten auslöste, aber keine Kohärenz und keine Linearität erkennen ließ. Exklaven und Enklaven, im Kleinen wie im Großen, waren miteinander verflochten. Ein und dasselbe Dorf konnte je nach Rechtstitel in viele verschiedene Herrschaftsräume aufgeteilt werden oder einem Kondominat unterstellt sein, in dem sich die unterschiedlichen Herrschaften minutiös abwechselten.²⁹

Abgesehen von dieser fehlenden Homogenität und Kontinuität verwiesen viele der von den reichsständischen Behörden ausgeübten Rechte und Vorrechte auf einen größeren Horizont als das Gebiet, für das sie galten. Sie gründeten entweder in einer hierarchischen Anordnung oder in Instanzen des Austauschs, der Kollegialität und der Abstimmung, die wiederum auf verschiedenen Ebenen zu finden waren. Der erste Punkt wurde bereits angesprochen, als von der Landeshoheit die Rede war: Wie alle Reichsstände erhielten die Reichsfürsten und -grafen weiterhin die kaiserliche Investitur, und auch in denjenigen Reichsständen, die über das *privilegium de non appellando* verfügten, konnten die beiden Reichsgerichte wegen Rechtsverweigerung angerufen werden. Das war genau die Garantie, die August Ludwig Schlözer in dem vorher zitierten Satz hervorhob. Es war sogar theoretisch möglich, dass Untertanen ihren Fürsten von einem der Reichsgerichte absetzen ließen. Es gab tatsächlich vereinzelt solche Fälle, noch mitten im 18. Jahrhundert.³⁰ Schon lange betrafen solche Verfahren nicht mehr die mächtigsten Fürsten – obwohl um 1750 die Konflikte des Herzogs von Württemberg mit seinen Landständen zu einem Reichsverfahren zu eskalieren drohten. Doch kleinere

29 Christophe Duhamelle: *Dedans, dehors. Espace et identité de l'exclave dans le Saint-Empire après la paix de Westphalie*, in: *Espaces de pouvoir, espaces d'autonomie en Allemagne*, hg. von Hélène Miard-Delacroix, Guillaume Garner und Béatrice von Hirschhausen, Villeneuve d'Ascq 2010, S. 93-115.

30 Bernd Marquardt: *Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschergewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel des südöstlichen Schwäbischen Reichskreises*, in: *Prozesspraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken*, hg. von Anette Baumann u. a., Köln u. a. 2005, S. 53-89; Werner Troßbach: *Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 13, 1986, S. 425-454.

Fürsten und Grafen und vor allem die Behörden der Reichsstädte wurden immer häufiger durch ihre Untertanen vor den Reichsgerichtsbarkeiten angeklagt.³¹ Und selbst größere Reichsstände konnten andere Aktivitäten des Reichshofrats nicht blockieren, der als Verwalter der sogenannten Reservatrechte des Kaisers über Standeserhebungen, die für die Errichtung einer Universität notwendigen kaiserlichen Privilegien oder wirtschaftliche Privilegien entschied. Diese Tätigkeit des Reichshofrats wurde von der Forschung bislang wenig beachtet. Obwohl unsere Sicht auf das Alte Reich von Preußen, Sachsen, Bayern und Österreich dominiert wird, repräsentierten die kleineren und reichsabhängigen Stände (geistliche Fürstentümer, Grafschaften, Reichsstädte usw.) nicht nur die Mehrheit der Reichsstände am Reichstag, sondern wohl auch die Mehrheit der Bevölkerung des Reichs.

Die Kollegialität und der Austausch bildeten einen anderen Kern der reichsständischen Machtausübung. So übten viele Fürstentümer ein Vortrecht gemeinsam aus oder teilten sich dieselbe Institution. Dies galt insbesondere für diejenigen Herrschaften, die aus Erbteilungen hervorgegangen waren, wie die verschiedenen Fürstentümer Anhalt und Reuß oder die drei Landgrafschaften in Hessen: Deren mittelalterliche Ritterschaft behielt eine gemeinsame Organisation bei, die sich die Einkünfte zweier im 16. Jahrhundert säkularisierter Abteien teilte.³² Die zahlreichen Herzogtümer des ernestinischen Zweigs des Hauses Sachsen (Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar usw.) übten ihr Geleitsrecht in 44 thüringischen Orten gemeinsam aus, von denen mehrere außerhalb ihrer Territorien lagen. Das vielfältige und oft umstrittene Geleitsrecht, das als eine Art Maut auf Rechten über Straßen beruhte, veranschaulicht, dass viele Privilegien sich nicht auf einen territorial zusammenhängenden Raum bezogen. So stand ein Geleitshaus der ernestinischen Herzöge in Erfurt, obwohl diese Stadt eine Exklave des Erzbistums Mainz bildete.³³ Selbst dasjenige Privileg, welches das Rückgrat der Landeshoheit bildete, die hohe Gerichtsbarkeit, blieb in der Praxis nur selten auf die Grenzen eines Reichsstandes beschränkt: Die Gerichte fällten ihre Urteile, nachdem sie

31 Um nur zwei Beispiele zu nennen, Helmut Gabel: *Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648-1794)*, Tübingen 1995; Edwin Ernst Weber: *Städtische Herrschaft und bäuerliche Untertanen in Alltag und Konflikt. Die Reichsstadt Rottweil und ihre Landschaft vom 30jährigen Krieg bis zur Mediatisierung*, Rottweil 1992.

32 Gregory W. Pedlow: *The Survival of the Hessian Nobility 1770-1870*, Princeton 1988, S. 19-21.

33 Luca Scholz: *Borders and Freedom of Movement in the Holy Roman Empire*, Oxford 2020, S. 133-135.

Gutachten der Rechtsfakultäten anderer Fürsten eingeholt hatten (Aktenversendung).

In den Strukturen des Reiches selbst fanden sich auf mehreren Ebenen Kollegialität und gemeinsame Entscheidungen, selbst wenn diese dann in das Recht der einzelnen Reichsstände übertragen wurden. Der nach 1663 immerwährende Reichstag war der Schlussstein dieses institutionellen Gefüges, der wiederum in drei Kollegien mit eigenen Regeln und Vorrechten unterteilt war (Kurfürsten, Fürsten und Städte). Gerade die bescheidensten Reichsstände organisierten sich, um gemeinsam einige »Kuriatstimmen« am Reichstag zu haben, so zum Beispiel deren vier für alle Reichsgrafen zusammen. Die zehn Reichskreise versammelten die Stände einer bestimmten Region in regelmäßigen Versammlungen. In diesem Rahmen wurden Münzen geprüft, Reichssteuern verteilt, gemeinsame Streitkräfte rekrutiert, Zuchthäuser errichtet und Maßnahmen gegen Landstreicherei, Epidemien und Hungersnöte intensiv beraten. Einige Reichskreise büßten früh ihre Gestaltungskraft ein und waren am Ende der Frühneuzeit nur noch leere Hüllen. Andere hingegen, insbesondere Franken und Schwaben, erreichten im 18. Jahrhundert einen Grad an institutioneller Organisation und eine Vielfalt an Aktivitäten, die sie zu einer regionalen Föderation werden ließen. So wurden die ersten modernen Straßen nach dem Vorbild der französischen Chausseen im 18. Jahrhundert nicht in Preußen oder Bayern gebaut, sondern im Schwäbischen Kreis, auf dessen Initiative und unter dessen Leitung.³⁴

Das Merkmal des Alten Reiches, das die Reichsstände am weitesten von der Souveränität im Sinne von Bodin entfernte und gleichzeitig die strukturelle Interdependenz, die sie miteinander verband, am besten veranschaulichte, war die schon erwähnte Reichsgerichtsbarkeit. Die beiden Reichsgerichte wurden 1495 und 1498 zur Durchsetzung des Ewigen Landfriedens eingeführt. Das Reichskammergericht war mit Richtern besetzt, die von den Ständen ernannt wurden, während diejenigen am Reichshofrat vom Kaiser ernannt wurden. Beide Instanzen spielten eine beträchtliche Rolle nicht nur bei der Behandlung von Konflikten zwischen den Reichsständen, sondern auch als Berufungsinstanz für die Untertanen: Manch ein Fürst achtete sorgfältig auf seine Vertretung vor »einem fremden, nicht seinem eigenen Gericht«, das über seine externen und internen Probleme waltete.³⁵ So war das mittelgroße Fürstentum Lippe-Deimold zwar nicht das am stärksten von der Reichsgerichtsbar-

34 Bernd Wunder: Der Kaiser, die Reichskreise und der Chausseebau im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 18, 1996, S. 1-22.

35 Vgl. den oben zitierten Ausdruck von August Ludwig Schlözer: Allgemeines Statsrecht (Anm. 26).

keit abhängige Territorium, da es sich im als reichsfern geltenden Norden befand. Dennoch unterhielt es an jedem der beiden Reichsgerichte einen Vollzeitjuristen. Im 16. und 18. Jahrhundert wurden allein vor dem Reichskammergericht rund 1100 lippische Prozesse verhandelt. 203 wurden von Untertanen angestrengt, mit steigender Tendenz: 17 im 16. Jahrhundert, 80 im 17. Jahrhundert, 106 im 18. Jahrhundert.³⁶

Der Einfluss der Gerichte lag weniger in ihren Urteilen, die manchmal lange auf sich warten ließen, oder ihren Mandaten, die häufiger vorkamen und die Ansprüche in ihrem Zustand vor dem Konflikt einfroren. Am stärksten spürbar waren die Gerichte durch die Reichskommissionen, die sie zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten einsetzten. Ob es nun darum ging, den Religionsfrieden nach 1648 im Labyrinth der lokalen Gegebenheiten zu regeln, die Aufstände und Unruhen in den Reichsstädten zu beschwichtigen oder die immer größer werdende Schar der mittellosen kleinen Fürsten unter finanzielle Vormundschaft zu stellen³⁷ – die Kommissionen basierten immer auf demselben Prinzip: Ein Reichsstand griff im Auftrag eines Reichsgerichts in die Angelegenheiten eines anderen ein. Wie wichtig diese Tätigkeit für ein großes Fürstentum war, lässt sich am Beispiel des Herzogtums Württemberg veranschaulichen. Seine regionale Rolle hing nämlich zu einem großen Teil von der Anzahl der Reichskommissionen ab, mit denen es beauftragt wurde, um die Angelegenheiten seiner Nachbarn zu regeln. Der Herzog diente so oft als kaiserlicher Kommissar (409 dokumentierte Fälle zwischen 1648 und 1806), dass er zu diesem Zweck eine kleine spezialisierte Verwaltung unterhielt.³⁸

Die Reichskommission war ein emblematischer Fall. Dieses Reichsverfahren fand im Rahmen des Reichskreises statt. Es wurde von einem Reichsstand bei seinen Nachbarn durchgeführt. Meistens ging es um einen lokalen Konflikt. Dies war weit entfernt von der Vorstellung der Souveränität als eines einzigen Fluchtpunkts. Das Alte Reich gehorchte einer anderen, fraktalen Geometrie, so wie diese Figuren, in denen sich

36 Johannes Arndt: Die Grafschaft Lippe und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18, 1991, S. 149-176.

37 Christophe Duhamelle: La noblesse du Saint-Empire et le crédit: autour du *Von den Reichsständischen Schuldenwesen* de Johann Jacob Moser (1774), in: European University Institute Working Papers HEC 98-2, 1998, S. 1-15; Jürgen Ackermann: Verschuldung, Reichsdebitverwaltung, Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der minderächtigen Stände im Alten Reich. Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687-1806, Marburg 2002.

38 Martin Fimpel: Reichsjustiz und Territorialstaat: Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648-1806), Tübingen 1999.

im Kleinen das spiegelt, was man im Großen sieht. Man kann weder einen einzigen geometrischen Punkt der Souveränität noch eine Hierarchie ausmachen, aber heran- und wegzoomen und dabei immer dieselbe Mischung aus Lokalem, Reichsständischem und Reichischem finden.³⁹ Fraktal bedeutet nicht nur fraktioniert: Die Durchdringung aller Ebenen auf allen Ebenen führte zu einer geteilten, aber nicht unbedingt ineffizienten Staatlichkeit.

In diesem Rahmen hatten die meisten unmittelbaren Stände also nur in Symbiose mit den Reichsinstitutionen einen staatlichen Charakter inne. Das betrifft insbesondere diejenigen Stände, deren Territorium zu klein, deren Sammlung von Herrschaftsprivilegien zu fragil und deren Armeen zu symbolisch waren oder schlicht fehlten, als dass sie ohne den Schutz, die Unterstützung und manchmal auch die Vormundschaft der Reichsinstitutionen auskommen konnten. Die Reichsstädte zum Beispiel bildeten nur das dritte Kollegium des Reichstags, das zuletzt bestimmte. Sie zahlten hohe Steuern an den Reichskreis und an das Reich; ihre Territorien, ihre konfessionellen Vorrechte, ihr Ansehen und ihre wirtschaftlichen Freiheiten waren geringer als die der Fürstentümer, und die Machtausübung konnte sich nicht auf die dynastische Kontinuität berufen. Nur wenige Reichsstädte entgingen nach dem Westfälischen Frieden dem Schicksal, das eine Reichskommission in sie eindringen und sie zu bevormunden trachtete, weil sie ihre Finanzen sanieren und ihre internen Streitigkeiten schlichten sollte. Auch die zahlreichen und weitläufigen geistlichen Fürstentümer konnten nur existieren, weil und solange es das Reich gab. Das Recht auf freie Religionswahl wurde ihren Fürsten schrittweise entzogen, und die Macht wurde mit den vom Stiftsadel besetzten und reichen Domkapiteln geteilt, welche die Prälaten wählten. Zur Investitur durch den Kaiser kam die Bestätigung durch den Papst hinzu, und der einzige Schutz vor dem Appetit der protestantischen Fürsten war die Reichsverfassung. Die unmittelbaren Reichsritter schließlich umfassten am Ende des 18. Jahrhunderts rund 350 Familien und 300.000 Untertanen. Sie waren weder am Reichstag noch in den Reichskreisen vertreten, sondern hatten ihre eigenen Kreise, die ihre Interessen vertraten und ihre Autonomie bewahrten. Diese war ein Dorn im Auge der Fürsten und konnte nur dank der direkten und ausschließlichen Beziehung der Reichsritter zum Kaiser erhalten bleiben. Sie veranschaulichten so jene Formen begrenzter Landeshoheit, deren Inventar

39 Falk Bretschneider und Christophe Duhamelle: Fraktalität. Raumgeschichte und soziales Handeln im Alten Reich, in: Zeitschrift für Historische Forschung 43, 2016, S. 703-746.

sich beliebig fortführen ließe.⁴⁰ Dieses bunte, kaiserliche, föderative Deutschland war keine Minderheit und umfasste sogar die reichsten und am dichtesten bevölkerten Regionen des Reiches, so Franken, Schwaben oder das Rheinland.

Andere Teile des Reiches wichen jedoch immer stärker von diesem Modell ab. Ihre andersartigen Dimensionen wurden nach 1740 durch die Rivalität zwischen den Hohenzollern in Brandenburg-Preußen und dem Haus Österreich strukturiert. Die Debatten über Landeshoheit, Reichsverfassung und Reichsreform bezogen sich eigentlich auf diese unterschiedlichen Dimensionen und die Antagonismen, die dahintersteckten. Dieses andere Reich war dasjenige der wichtigsten Fürstentümer, die sich größtenteils in seinem östlichen Teil befanden: Sachsen, Bayern, Hannover, Brandenburg-Preußen, Österreich. Die Reichsgerichte wurden hierbei kaum in Anspruch genommen, die Kreise wurden zu Phantomen reduziert, starke stehende Heere entstanden nach 1648. Die Reichspost war zwar überall dynamisch und leistungsfähig und ersetzte viele reichsständische Postämter, selbst in Österreich, die nicht mit ihr konkurrieren konnten. Aber Preußen hatte seine eigene Post. Im Jahr 1753 führte es sogar eine eigene Rechnungswährung ein. Dort war das Streben nach einer Souveränität im Sinne von Bodin zwar noch eingeschränkt, aber sehr real.

Der Westfälische Frieden konsolidierte die Basis dieser Entwicklung, die sich dann hauptsächlich im 18. Jahrhundert entfalten sollte. Paradoxerweise war es die Habsburgerdynastie, die bis auf einen alle Kaiser seit 1438 stellte und damit der erste politische Akteur des Reichs war, der sich so weit wie möglich von den Reichsregeln befreite. Sie erwirkte beispielsweise eine Ausnahme von den Konfessionsklauseln des Westfälischen Friedens. Die andere, noch im Entstehen begriffene Großmacht der Hohenzollern vergrößerte 1648 ihre Verankerung am Rhein ebenso wie ihr brandenburgisches Kernland. Für das jenseits der Reichsgrenzen im Osten liegende Herzogtum Preußen, das 1648 noch unter polnischer Herrschaft stand, erhielt Preußen 1657 die Souveränität, wie der Status im Vertrag von Wehlau explizit genannt wurde, bevor es 1701 auf dieser Grundlage zum Königreich wurde.

Die Bemühungen dieser wichtigsten Dynasten, sich dem Modell der Souveränität im Inneren anzunähern, konnten zwar nicht vollständig erfolgreich sein, solange das Heilige Römische Reich noch stand. Den-

40 Zum Beispiel Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches, hg. von Erwin Riedener, München 1994.

noch gelang es ihnen dazu, auf der Bühne der europäischen Mächte allmählich einen mehr oder weniger souveränen Status zu erlangen. Die habsburgischen Besitzungen überquerten die Grenzen des Heiligen Römischen Reiches und erstreckten sich über Königreiche, die nicht dem Kaiser zur Investitur verpflichtet waren und sich den Reichsinstitutionen entzogen. So waren die Habsburger seit dem frühen 16. Jahrhundert Könige in Ungarn, aber erst die Eroberung des größten Teils des osmanischen Europas im 18. Jahrhundert machte daraus ein umfangreiches Königreich. Das Herzogtum Preußen lag ebenfalls außerhalb des Reiches und verlieh den brandenburgischen Kurfürsten wie gesagt den ersehnten königlichen Status. Durch Wahl wurde der Kurfürst von Sachsen 1697 für ein Dreivierteljahrhundert König von Polen. Der Kurfürst von Hannover bestieg 1714 den Thron des Vereinigten Königreichs. Darüber hinaus genossen europäische Herrscher Besitze in Deutschland und waren somit Reichsfürsten. Dies galt für Dänemark und nach 1648 für Schweden; der französische König hingegen bestand 1648 darauf, seine elsässischen Gebietserwerbungen in voller Souveränität zu beherrschen.

Diese Dynasten befanden sich demzufolge in einer zwiespältigen Situation. Obwohl sie Könige und Herrscher außerhalb des Reiches waren, blieben sie innerhalb des Reichs vom Kaiser investierte Fürsten, die an den Institutionen des Reiches teilnahmen und seinem Recht unterworfen waren. Ihr Aufstieg reaktivierte die Interpretationsstreitigkeiten, die nach dem Westfälischen Kongress entstanden waren. Viele Fürsten hatten daran teilgenommen, der Kaiser musste damals zustimmen. Die Fürsten und ihre Juristen stützten sich im 18. Jahrhundert auf diesen Präzedenzfall, um das deutsche Staatsrecht im Sinne des Völkerrechts weiterzuentwickeln und in der Tradition des erwähnten Bogislaus Philipp von Chemnitz eine Art Konföderation von Herrschern zu schaffen. Die Gefahr lag nun darin, dass das ehrwürdige Gebäude zerbrechen konnte und die Hierarchie zwischen den Fürsten, die neu über Souveränität verfügten, und denen, die dies nicht taten, neu zu bestimmen war. Rangstreitigkeiten konnten aufflammen und die machtpolitischen Gegengewichte, die den Reichskörper zusammenhielten, aus den Fugen geraten lassen. Allerdings setzte sich diese eher auf Grotius als auf Bodin basierende Interpretation des Reiches als Konföderation nicht durch, und die Reichsverfassung hielt bis zum Schluss stand.⁴¹

41 Leibniz' Versuch, einen *Suprematus* zwischen Souveränität und Landeshoheit einzufügen, und sein Scheitern, sind emblematisch für diese Bestrebungen und ihre Aporien: Quaritsch (Anm. 13), S. 77-79.

Nichtsdestotrotz blieben die europäischen Mächte ambivalent. Die Suche nach Verbündeten innerhalb des Reichs, ob souverän oder nicht, besaß eine lange Tradition, insbesondere für die französische Außenpolitik. Der souveräne König von Preußen durfte nach Belieben irgendeinem europäischen Staat den Krieg erklären, auch wenn der Kurfürst von Brandenburg, also dieselbe Person, das laut Reichsrecht nicht konnte. Da die europäische Herrschergesellschaft im Wesentlichen dynastisch war, spiegelte sich der hybride Status dieser wichtigsten Fürsten in ihrer wachsenden Beteiligung am großen Markt der heiratsfähigen Prinzessinnen. Ihre Zahl war so hoch, dass schließlich viele Throne von deutschen Fürsten oder zumindest von den Söhnen deutscher Prinzessinnen besetzt wurden. Ludwig XVI., der Enkel eines Kurfürsten von Sachsen und einer Erzherzogin von Österreich und Nachkomme einer beträchtlichen Anzahl von Habsburgern und Wittelsbachern, war schon vor seiner Hochzeit mit der Kaisertochter Marie-Antoinette ein Beispiel für die Nähe selbst der französischen Herrscher zum dichten deutschen dynastischen Geflecht. Gar noch größer wurde diese Zahl nach 1806 bzw. 1815, als die rund 30 Fürsten des Deutschen Bunds, die die Stürme der napoleonischen Ära überlebt hatten, die uneingeschränkte Souveränität erlangt hatten, darunter auch Fürstentümer wie Sachsen-Coburg-Gotha, aus dem das Haus Windsor hervorgehen sollte.

Mit anderen Worten: Das auf teutsch regierte Alte Reich, ein Gebiet geteilter Souveränität und fraktaler Staatlichkeit, wurde zunehmend von der Souveränität durchdrungen, wie sie das europäische Mächtetheater verstand. Zwar bezeichnete der bayerische Politikwissenschaftler Nikolaus Thaddeus Gönner in seinem *Teutschen Staatsrecht* von 1804 die deutschen Fürsten noch vorsichtshalber als »Halbsouverains« und ihre Herrschaftsgebiete als »halbsouveräne Staaten«, »Teuschland« dagegen als »einen Staat«. ⁴² Dennoch zögerten damals viele Fürsten nicht mehr, diesen Begriff, der ihnen auf Deutsch und Latein von der juristischen und politischen Doxa abgesprochen wurde, auch auf Französisch zu verwenden. Je nach der Bühne, auf der sie auftraten, spielten also diese politischen Hauptakteure des Reichs eine verschiedene Rolle: Könige außerhalb des Reiches, Grafen oder Fürsten innerhalb des Reiches. Die meisten Facetten führte der Kaiser selbst vor: König außerhalb des Reiches, reichsfreier Fürst innerhalb des Reiches, der sich gleichzeitig dazu verpflichtete, jedes seiner Rechte durchzusetzen, jede Standeserhebung gegen gutes Geld auszuhandeln, jede Investitur persönlich vorzunehmen, während die Fürsten ihm nur noch Gesandte zur Seite stellten.

42 Zitiert in Quaritsch: Souveränität (Anm. 13), S. 100.

Diese unterschiedlichen Rollen waren immer schwieriger zu vereinbaren. Entsprechend groß wurde in der späten Phase des Alten Reichs das sogenannte »Inkognito«, ja das Heilige Römische Reich wurde geradezu zu einem Reich des »Inkognitos«. Da die Reichsfürsten alle einer einzigen breiten Verwandtschaft angehörten, begegneten sie sich immer wieder, aber unten falschen Namen, um die unlösbaren Rangstreitigkeiten zu vermeiden.

Rechtswissenschaftler und Politikwissenschaftlerinnen streben nach der möglichst präzisen Definition aller Bedeutungen, die *Souveränität* in verschiedenen Zusammenhängen annehmen kann. Ambiguitäten sind aber bei dieser Vielschichtigkeit des Begriffs nicht zu vermeiden – und sie waren es auch im Alten Reich nicht. Ein Fürst, der sich innerhalb seines Territoriums nicht als »souverain« bezeichnen durfte, konnte auf der sich herausbildenden Bühne der internationalen Beziehungen in der Praxis als »souverain« angesehen werden. Nicht einmal der Sinn des Begriffs bei Bodin selbst ist unbestritten. Unbestritten ist aber die bahnbrechende Wichtigkeit des Werks Bodins für die Theorie und die Praxis des Staates im Königreich Frankreichs.⁴³ Aus französischer Sicht konnte die Verwendung des Begriffs »souveraineté« auf das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich Deutscher Nation zu verschiedenen Antworten führen: Entweder war mit Bodin das Kurfürstenkolleg der aristokratische Souverän im Alten Reich oder, ein eher simples Ergebnis, niemand war »souverain«, weder der Kaiser noch der Reichstag und kein Fürst; oder man gelangte zur Feststellung, dass diese Verwendung des Konzepts selbst wenig Sinn ergab.

Die Frage nach dem Souverän im Reich mochte wohl irrelevant sein; aber sie wurde immer wieder gestellt. Zwar suchte man vergeblich nach einem Pendant zur »souveraineté« der französischen königlichen Macht. Aber der König von Frankreich, der Kaiser und manche Kurfürsten und Fürsten wurden nach 1648 immer mehr zu Mitgliedern eines gesamteuropäischen dynastischen Systems, das durch Heirat, Krieg, Allianz und Völkerrecht verbunden und einigermaßen vereinheitlicht wurde. Deshalb ist aus der Sicht eines Historikers die Frage nach der richtigen Definition der Souveränität und nach der genauen Einordnung des Reichs systems und seiner Elemente anhand dieses Begriffs weniger ertragreich

43 Als Pars pro Toto einer riesigen Literatur Fanny Cosandey und Robert Descimon: *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, Paris 2002, insbes. S. 40-44.

als seine Ambiguität selbst. Sie lädt uns nämlich dazu ein, nicht (nur) Definitionen der Souveränität aufzulisten, sondern konkrete Bereiche und Kontexte zu eruieren, für welche die Frage nach der Souveränität von den Zeitgenossen und von Historikern und Historikerinnen differenziert beantwortet werden und die praktische Verwendung der Souveränität in einem europäischen Vergleich erörtert werden kann.

Drei dieser Kontexte seien abschließend skizziert: Die Souveränität als Prinzip, als Machtausübung, als Wert. Als Prinzip würde man gern die Souveränität *ex post* mit den Begriffen Staat und Nation in Verbindung bringen. Man kann sie deshalb nicht verwenden, um das Alte Reich zu verstehen. Diese Feststellung führt uns zu anderen Assoziationen, die historisch gesehen auch relevant waren. Lucca, Venedig oder der Fürst von Sedan waren keine Nationen, aber sie waren »souverains« im zeitgenössischen Sinne. Im Gegensatz dazu zeigt das Beispiel des Alten Reichs, dass Begriffe wie Recht und Verfassung nicht unbedingt auf einen gemeinsamen Nenner mit der Souveränität zu bringen waren. Die Souveränität ist auf dem Weg zur Modernität nicht dem Staat und der Nation gleichzustellen. Gemischte Formen, die verschiedene Arten von geteilter oder komplementärer Staatlichkeit darstellten, helfen uns, diese Gesamtheit, die man als modernen Staat bezeichnet, zu hinterfragen.

Als Machtausübung kann die Souveränität mit der höchsten Gerichtsbarkeit und den zeitüblichen Formen der Herrschaft assoziiert werden. Auch im Heiligen Römischen Reich, selbst in kleinen Grafschaften oder Reichsstädten, die manchmal nur große Dörfer waren, wurden Untertanen regiert, gehängt, in Kasernen geknüppelt und in Zwangshäusern eingesperrt. Auch wenn diese Staatlichkeit fraktal blieb, hatte sie die Härte des Staates inne. Sie bot auch Zufluchtsorte, Absprachen, Auswege über eine stets sehr nahe Grenze hinweg, besondere Figuren des Gemeinwohls und des Rechts, die dazu zwangen, einen Riss zwischen Ausübung und Form der Macht zu denken. Das war in der Tat im frühneuzeitlichen Frankreich nicht anders. Die Souveränität ist im Bereich der Machtausübung nicht das relevanteste Vergleichswerkzeug, auch wenn sie in Betrachtung genommen werden sollte, um den breiten Fächer der historischen Erscheinungen darzulegen.

Als Wert, als symbolisches Gut, bildet die Souveränität den übergreifenden Horizont der wichtigsten politischen Akteure des Reichssystems, angefangen mit dem Ersten von ihnen, dem Kaiser. In diesem Reich, in dem niemand den geometrischen Punkt der Souveränität finden konnte, regierten im 17. Jahrhundert mehr Herrscher als irgendwo sonst. Sie trachteten nach Prestigezuwachs, entweder durch die Erlangung der Souveränität außerhalb des Reichs oder durch Rangerhöhungen innerhalb.

Die Souveränität als Wert war in diesem Sinne mehr umstritten als die Souveränität als Machtausübung. Einige Elemente deuten darauf hin, dass diese Spannung zwischen gewünschter und verhinderter Souveränität letztlich zum Ende des Heiligen Römischen Reiches geführt hat. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass es erst 1806 unterging, nachdem ein anderes, napoleonisches Reich es erschüttert hatte, und dass in seinen letzten Jahren ein dynamisches Denken die Idee der Verfassung wiederbelebt und sie mit den Freiheiten des deutschen Volkes identifiziert hatte.

Es wäre daher vorschnell, das Alte Reich auf den mit Wracks übersäten Seitenstreifen der Autobahn zum modernen Staat zu stellen, obwohl die Geschichtsschreibung immer noch häufig behauptet, es habe sich im ständigen Niedergang befunden. Die Fragen, die das Reich an die Souveränität stellt, sind in Wirklichkeit ein integraler Bestandteil der Geschichte der Souveränität selbst.